optional contractual provision: (provisions marked as "optional contractual provision" can be kept at user´s option or omitted without replacement)

[\_\_\_\_] alternative clauses and comments of industrial partners / research institutes

[\_\_\_\_] options, alternatives to be chosen directly within the agreement

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (to be completed by the user)

(\_\_\_\_) assistance for fill in areas, options, alternatives

|  |  |
| --- | --- |
| ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMS AN TIERISCHEN PROBEN | Voraussetzung der Forschung an tierischen Proben ist, dass entweder vom Eigentümer des toten oder lebenden Tiers Eigentum an diesen Proben erworben wurde oder zumindest ein Nutzungsrecht für Forschungszwecke daran. Dieses Muster geht vom Erwerb des Eigentums an den Proben aus, weil der Eigentumserwerb die praktikablere Lösung ist.  Werden die Proben mehrfach übertragen, ist immer eine Vereinbarung über den Eigentumserwerb zu treffen. Voraussetzung des Eigentumserwerbes ist, dass der Voreigentümer ebenfalls Eigentümer der Proben war. Daher ist zumindest auch eine Gewährleistung im Vertrag aufzunehmen, dass der Verkäufer auch tatsächlich Eigentümer ist. Es muss somit immer eine Kette an Eigentümern vorliegen. Sollte man ohne es zu wissen die Proben von einem Nichteigentümer erwerben, besteht bei einem entgeltlichen Erwerb immer noch in Ausnahmefällen die Möglichkeit eines gutgläubigen Eigentumserwerbs nach § 367 ABGB.  Eine Beschränkung auf bestimmte Forschungszwecke gibt es nicht. Wenn allerdings gemeinsam mit dem Erwerb der Probe auch bestimmte den Tierhalter betreffende personenbezogene Daten übertragen werden, ist für deren Verwendung eine datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung (zumeist) erforderlich, die eine strenge Zweckbindung (Forschungsgegenstand) vorzusehen hat. Auch eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung.  Wichtig ist auch, das unterfertigte Exemplar dieser Vereinbarung immer parat aufzubewahren und den Bezug zu den Proben aufrechtzuerhalten.  Quellen derartiger Proben können sein:   * Gewebe, das für die Diagnose entnommen aber nicht mehr benötigt wird z.B. Tumorgewebe * Gewebe, das während der Therapie entnommen wird (z.B. Tumorgewebe, Kastration (Hoden, Eierstöcke) * Gewebe von toten Tieren * Proben von Tierversuchen |
| abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firmenname)  [eine nach dem Recht von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. Österreich) errichtete Gesellschaft  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Registergericht), mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (nachstehend “übertragende Partei”)  einerseits  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität) (Forschungsinstitut)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (nachstehend “übernehmende Partei”)  anderseits  (gemeinsam “Parteien”) | Die Parteienbezeichnung ist sehr sorgfältig zu prüfen. Es ist zwecks Vermeidung von Unklarheiten wichtig, den korrekten Firmenwortlaut samt Adresse vollständig wiederzugeben und bei Unternehmen auch die Registrierungsnummer (in Österreich: Firmenbuchnummer) anzugeben. Wichtig ist auch, dass zur Vertretung befugte Personen die Vereinbarung unterfertigen. Bei allen im österreichischen Firmenbuch registrierten Unternehmen ist es durch Einschau in das Firmenbuch sehr einfach, die Vertretungsbefugnis zu klären. Bei ausländischen Vertragspartnern ist die Vertretungsbefugnis oft nicht so einfach herauszufinden. Es ist daher oft ratsam, sich diese vom Vertragspartner nachweisen zu lassen.  Wird die Probe in einer Krankenanstalt entnommen, ist dafür Sorge zu tragen, dass sie dem richtigen Erwerber, d.h. der Universität bzw. dem Forschungsinstitut übertragen wird und nicht dem Träger der Krankenanstalt oder dem behandelnden Tierarzt. |
| 1.  EIGENTUM DER ÜBERTRAGENDEN PARTEI |  |
| Die übertragende Partei ist Eigentümerin folgender Tiere (nachstehend „Tiere“): (möglichst genaue Beschreibung der betroffenen Tiere) | Es macht dabei keinen Unterschied ob es sich um ein lebendes oder um ein totes Tier handelt. In beiden Fällen gibt es einen Eigentümer.  Es ist sehr wesentlich, dass es sich tatsächlich bei der übertragenden Partei um den Eigentümer handelt, weil nur von diesem auch Eigentum erworben werden kann. Bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen kann die erwerbende Partei allenfalls auch nach § 367 ABGB Eigentum erwerben. |
| 2.  VERTRAGSGEGENSTAND |  |
| Die übernehmende Partei ist berechtigt, an den Tieren folgende Proben zu nehmen (möglichst genaue Beschreibung der betroffenen Proben) und erwirbt daran Eigentum (nachstehend „Kaufgegenstand“).  Alternative falls keine Proben genommen werden:  Die übertragende Partei überträgt der übernehmende Partei folgende Proben (nachstehend „Kaufgegenstand“):  (möglichst genaue Beschreibung der betroffenen Gewebearten, tierische Ausscheidungen, etc.)  Alternative:  Die übertragende Partei überträgt der übernehmende Partei folgende Tiere / Tierkadaver (nachstehend „Kaufgegenstand“): (möglichst genaue Beschreibung) | Sollten Proben von lebenden Tieren entnommen werden ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes oder Tierschutzgesetzes zur Anwendung kommen. |
| 3.  GEGENLEISTUNG |  |
| Die Übertragung des Eigentums an den Proben an die übernehmende Partei erfolgt zum Kaufpreis von EUR \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.  Alternative: Die Übertragung des Eigentums an den Proben an die übernehmende Partei erfolgt unentgeltlich. | Bei tierischen Proben bestehen keine rechtlichen oder ethischen Beschränkungen bei der Vereinbarung von Entgelt.  Bei einer unentgeltlichen Übertragung sind im Einzelfall Vorschriften zur Schenkung (allfällige Schenkungssteuern) zu beachten. |
| 4.  GEWÄHRLEISTUNG |  |
| 4.1. Die übertragende Partei leistet Gewähr, dass sie Eigentümerin des Kaufgegenstandes ist. Die übertragende Partei übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Kaufgegenstandes für einen bestimmten Zweck. | Es ist sehr wesentlich, dass es sich tatsächlich bei der übertragenden Partei um den Eigentümer handelt, weil nur von diesem auch Eigentum erworben werden kann. Bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen kann die erwerbende Partei allenfalls auch nach § 367 ABGB gutgläubig Eigentum erwerben. |
| 4.2. Die übernehmende Partei leistet Gewähr, dass seine allfällige Zustimmung der für sie zuständigen Ethikkommission erteilt wurde und dass bei der Entnahme von Proben Vorgaben der Good Clinical Practice eingehalten wurden. | Dieser Punkt findet umfassend nur Anwendung, wenn eine Zustimmung der Ethikkommission erforderlich ist. |
| 5.  INFORMED CONSENT |  |
| Die übertragende Partei übermittelt der übernehmenden Partei personenbezogene Daten, nämlich (genaue und abschließende Aufzählung aller zur Verfügung gestellter personenbezogenen Daten, wie z.B. Name, Geburtsdatum, etc., Formulierungen wie insbesondere sind dabei nicht zu verwenden) und stimmt deren Verwendung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens mittels des Kaufgegenstandes, nämlich (möglichst genaue Beschreibung des Forschungsvorhabens und des Forschungszwecks, allenfalls auch Beschreibung, wie die personenbezogenen Daten konkret verwendet werden) zu und zwar auch über den Tod der übertragenden Partei hinaus. Für den Zweck der (möglichst genaue Beschreibung warum die personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben werden) werden die personenbezogenen Daten an folgende dritte Parteien (genaue Bezeichnung der jeweiligen Dritten Parteien) weitergegeben. [Alternative zum vorhergehenden Satz: Vor der Weitergabe an dritte Parteien werden die personenbezogenen Daten anonymisiert]. Sofern die übertragende Partei die Verwendung der personenbezogenen Daten widerruft, werden die personenbezogenen Daten entweder vollkommen anonymisiert und mit den anonymisierten Daten weitergearbeitet [oder sie werden nur noch in pseudonymisierter Form verwendet] oder die Forschungsaktivität mit den personenbezogenen Daten wird von der übernehmenden Partei eingestellt.  Sofern die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden ist ein Widerruf nicht mehr möglich.  Der Widerruf der Verwendung der personenbezogenen Daten der übertragenden Partei hat keinen Einfluss auf das Eigentum an den Forschungsergebnissen, die der forschenden Institution zusteht. | Nur für den Fall, dass auch personenbezogene Daten des Tierhalters übertragen werden bzw. wenn in den Tierproben automatisch solche enthalten sind, bedarf die Übertragung und weitere Verwendung dieser Daten einer datenschutzrechtlichen Zustimmung, die nur auf Basis ausreichender Information wirksam erteilt wird.  Werden diese Daten an Dritte weitergegeben, bedarf auch diese Weitergabe der Zustimmung bzw. ist sie erneut einzuholen, wenn eine noch nicht genehmigte Weitergabe zu erfolgen hat.  Nach § 4 Z 5 DSGVO versteht man unter pseudonymisierten Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. |
| 6.  AWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND |  |
| 6.1. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.  6.2. Sachlich zuständiges Gericht ist das [Handelsgericht Wien] |  |
| 7.  UNTERSCHRIFTEN |  |
| Für die erwerbende Partei  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name, Titel/Position] [Unterschrift]  Für die übertragende Partei  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name, Titel/Position] [Unterschrift] |  |